

Mitteilung des Senats vom 2. November 2010**Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme sowie des Gesetzes zu dem Staatsvertrag mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Sitzung, da der Staatsvertrag aufgrund der bereits im Antragsjahr 2010 fälligen Zahlungen nach dem Milchsonderprogrammgesetz (MilchSoPrG) rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft treten muss.

Die erforderliche Zustimmung der Bürgerschaft (Landtag) zu dem Staatsvertrag wird durch das Gesetz ausgesprochen.

Aufgrund neuer EU-Vorschriften, den damit zusammenhängenden weiteren gesteigerten Anforderungen bei der Umsetzung der Fördermaßnahmen der EU-Fonds EGFL und ELER sowie der Einführung darauf aufbauender nationaler Förderprogramme (z. B. Milch-Sonderprogrammgesetz – MilchSoPrG) besteht Einvernehmen zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen, dass eine Neufassung des bestehenden Staatsvertrages vom 9./13. Juni 2006 erforderlich ist. Zudem werden die Formulierungen in der Neufassung so gewählt, dass nicht regelmäßig eine Änderung oder Neufassung des Staatsvertrages erforderlich ist, weil EU-Verordnungen geändert oder aufgehoben werden, neue Förderprogramme eingeführt werden oder die Kostenerstattung angepasst werden muss.

Eine Neufassung des Staatsvertrages ist auch erforderlich, da der bisherige Staatsvertrag keine ausreichenden Regelungen zur Bearbeitung von Altfällen und zu den Rechtsverfahren enthält. Die praktische Umsetzung des Staatsvertrages von 2006 hat auch gezeigt, dass in anderen Bereichen Regelungslücken vorhanden waren.

Die Übertragung der Administration der Maßnahmen der EU-Fonds EGFL und ELER konnte auf der Grundlage des bisherigen Staatsvertrages erfolgreich und mit den entsprechenden Synergieeffekten vollzogen werden.

Mit dem bereits bestehenden Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen wurde eine finanzielle Ausgleichszahlung in Höhe von jährlich 198 000 € vereinbart, die den in Niedersachsen anfallenden Kostenmehrbedarf abdecken sollte. Aufgrund neuer zusätzlicher Maßnahmen, die aufgrund EU- und nationalem Recht von der EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen abzuwickeln sind, war der finanzielle Ausgleich zu überprüfen und neu festzulegen.

Diese neuen Maßnahmen ziehen einen zusätzlichen Personalaufwand nach sich und sind nicht mit dem bereits bestehenden Staatsvertrag abgedeckt. Bei der Berechnung des finanziellen Ausgleichs wurden die Ausgaben der EU-Fonds EGFL und ELER für Niedersachsen und Bremen ins Verhältnis gesetzt.

Es ergibt sich ein zusätzlicher Mehraufwand von 88 000 € ab dem Antragsjahr 2010, den die Freie Hansestadt Bremen an das Land Niedersachsen zu zahlen hat. Der neue finanzielle Ausgleich beträgt somit 286 000 € pro Jahr.

Der zusätzliche Mehraufwand wird zu gleichen Teilen vom Senator für Wirtschaft und Häfen und dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa getragen.

Die für die Aufgaben – Programmerstellung, Begleitung und Bewertung des Entwicklungsprogramms – im Zusammenhang mit dem EU-Fonds ELER – getroffene Regelung bleibt wie im bisherigen Staatsvertrag weiterhin bestehen. Hier ergeben sich keine Veränderungen. Die Kosten werden zu einem Drittel von der Freien Hansestadt Bremen übernommen, sodass auch dies eine kostenneutrale Regelung darstellt.

Die Deputation für Wirtschaft und Häfen und die Deputation für Umwelt und Energie haben der Neufassung des Staatsvertrages zugestimmt.

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

(1) Dem am 18. Oktober 2010 für das Land Niedersachsen und am 25. Oktober 2010 für die Freie Hansestadt Bremen unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 18 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen.

Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Präsidenten des Senats, und das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, schließen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig berufenen Organe nachfolgenden Staatsvertrag:

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Abschnitt

Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der beiden EU-Fonds EGFL und ELER sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme

- Artikel 1 Übertragung von Aufgaben
- Artikel 2 Zahlstelle, Zuständige Behörde und Verwaltungsbehörde
- Artikel 3 Finanzkorrekturen der EU (Anlastungen)
- Artikel 4 Modulationsmittel
- Artikel 5 Kontrollen zur Einhaltung von Cross Compliance und sonstigen Verpflichtungen

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Regelungen

- Artikel 6 Delegation
- Artikel 7 Amtshandlungen nach Artikel 5
- Artikel 8 Rechtsmittel, Gerichtsverfahren
- Artikel 9 Länderübergreifende Zusammenarbeit
- Artikel 10 Datenschutz und Akteneinsicht
- Artikel 11 Haushalt
- Artikel 12 Finanzkontrolle
- Artikel 13 Verwaltungsvereinbarungen zum Staatsvertrag
- Artikel 14 Fortentwicklung des Staatsvertrages
- Artikel 15 Regelung für Altfälle
- Artikel 16 Finanzieller Ausgleich

Dritter Abschnitt

Schlussvorschriften

- Artikel 17 Geltungsdauer, Kündigung und salvatorische Klausel
- Artikel 18 Inkrafttreten

Präambel

Die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen bilden auf dem Gebiet der Förderung des ländlichen Raums eine Region mit engen Verflechtungen. So bewirtschaften viele landwirtschaftliche Betriebe Flächen in beiden Ländern. Diese Verflechtung hat ihren Niederschlag auch darin gefunden, dass einhergehend mit den von der Europäischen Kommission in der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe vorgegebenen Anforderungen beide Länder förder-technisch eine Region sind.

Den gestiegenen Anforderungen der Europäischen Union an die Verwaltungs- und Kontrollsysteme ist durch sinnvolle Bündelung von Aufgaben Rechnung zu tragen; die Vereinbarungen des bestehenden Staatsvertrages des Jahres 2006 sind an diese anzupassen. Mit dem Ziel, durch die Bündelung von Aufgaben

- die regionalen Verflechtungen weiter zu entwickeln,
- das Leistungsangebot für den ländlichen Raum und insbesondere für die Landwirte in der gesamten Region weiter zu verbessern und
- den Vollzug für die Verwaltungen in beiden Ländern effektiver zu gestalten,

kommen die Bundesländer Bremen und Niedersachsen überein, den nachfolgenden Staatsvertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Planung und Durchführung der Maßnahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie der Planung und Durchführung darauf aufbauender nationaler Förderprogramme zu schließen. Sie schaffen hierdurch auch die Voraussetzungen, um den Anforderungen der Europäischen Kommission an das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem für die Zukunft zu entsprechen.

Erster Abschnitt

Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der beiden EU-Fonds EGFL und ELER sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme

Artikel 1

Übertragung von Aufgaben

(1) Die für die Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde des Landes Niedersachsen nebst allen mit diesen Aufgaben betrauten Dienststellen des Landes ist für die Freie Hansestadt Bremen zuständig für die Durchführung der Förderprogramme

im Rahmen der EU-Fonds EGFL und ELER sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme. Den hierzu erlassenen EU-Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung, Leitlinien und Arbeitspapieren der EU-Kommission sowie nationalen Vorschriften einschließlich Verwaltungsvorschriften ist dabei ebenso Rechnung zu tragen wie etwaigen Programmen, die sich auf weitere Förderperioden beziehen.

(2) Für die Durchführung der Maßnahmen auf der Grundlage der Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und für Nachfolgeberordnungen gilt Absatz 1.

(3) Die Programmplanung und -durchführung im Rahmen des EU-Fonds ELER für die EU-Förderperiode 2007 bis 2013 sowie die nachfolgenden Förderperioden wird für die Freie Hansestadt Bremen von der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Niedersachsen im Einvernehmen mit den zuständigen Senatsressorts der Freien Hansestadt Bremen und den mit dieser Aufgabe betrauten niedersächsischen Dienststellen bearbeitet. Die Freie Hansestadt Bremen unterbreitet dem Land Niedersachsen die inhaltlichen Vorschläge für die Maßnahmen im Rahmen des EU-Fonds ELER für das Gebiet des Landes Bremen. Die Förderung erfolgt in den jeweiligen EU-Förderperioden auf der Grundlage gemeinsamer Entwicklungsprogramme unter Berücksichtigung länderspezifischer Belange.

(4) Die Freie Hansestadt Bremen stellt dem Land Niedersachsen für die Durchführung der Förderaufgaben Mittel zur Kofinanzierung für Maßnahmen auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans rechtzeitig zur Verfügung; der finanzielle Ausgleich nach Artikel 16 dieses Staatsvertrages bleibt davon unberührt.

Artikel 2

Zahlstelle, Zuständige Behörde und Verwaltungsbehörde

(1) Zahlstelle für die Bereiche der EU-Fonds EGFL und ELER sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme für die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen ist die Zahlstelle des Landes Niedersachsen. Sie führt die Bezeichnung EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen.

(2) Alle für die Bereiche der EU-Fonds EGFL und ELER ab dem 16. Oktober 2006 vorzunehmenden Zahlungen der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Niedersachsen sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme werden über die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen abgewickelt. Die Jahresrechnungen werden für die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen von der EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen erstellt.

(3) Die zuständige Behörde des Landes Niedersachsen lässt die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen zu und überprüft die Zulassung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates oder einer entsprechenden Nachfolgeberordnung für den Bereich des EU-Fonds ELER für die Freie Hansestadt Bremen ist die für den EU-Fonds ELER zuständige Verwaltungsbehörde des Landes Niedersachsen.

Artikel 3

Finanzkorrekturen der EU (Anlastungen)

(1) Anlastungen durch die EU werden von den Ländern gemeinsam getragen, und zwar im Verhältnis der an die bremischen und niedersächsischen Zuwendungsempfänger ausgezahlten Beihilfen. Das Verhältnis wird aufgrund der auf den angestarteten Haushaltslinien an die bremischen und niedersächsischen Antragstellerinnen und Antragsteller ausgezahlten Beträge ermittelt. Anlastungen, die nach Artikel 104 a Absatz 6 des Grundgesetzes in der jeweils geltenden Fassung von Bund und Ländern gemeinsam zu tragen sind, bleiben hiervon unberührt. In Anwendungsfällen

des Artikels 104 a Absatz 6 des Grundgesetzes ermittelt die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen die von niedersächsischen und bremischen Antragstellerinnen und Antragstellern erhaltenen Mittel getrennt je Land und jedes Land trägt die Finanzkorrekturen wie gemäß Artikel 104 a Absatz 6 des Grundgesetzes vorgesehen.

(2) Anlastungen, die für den Zeitraum des EU-Haushaltsjahres 2006 und früher von der Freien Hansestadt Bremen oder dem Land Niedersachsen zu zahlen sind, sind finanziell entsprechend dem Verursacherprinzip entweder von der Freien Hansestadt Bremen oder dem Land Niedersachsen zu übernehmen.

Artikel 4

Modulationsmittel

Die auf ansässige Betriebe in der Freien Hansestadt Bremen entfallenden Modulationsmittel werden zusammen mit den im Land Niedersachsen anfallenden Modulationsmitteln eingezogen und verwaltet. Die bremischen Antragstellerinnen und Antragsteller werden bei der Bewilligung und Auszahlung wie niedersächsische Antragstellerinnen und Antragsteller behandelt.

Artikel 5

Kontrollen zur Einhaltung von Cross Compliance und sonstigen Verpflichtungen

(1) Die Durchführung der von der Europäischen Kommission geforderten Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen einschließlich der Risikoanalysen sowie der Berichterstattung im Rahmen der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen erfolgt bei den in der Freien Hansestadt Bremen ansässigen Zuwendungsempfängern durch die jeweils zuständigen niedersächsischen Behörden einschließlich der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, soweit diesbezüglich keine anderen Regelungen getroffen worden sind. Zentrale Ansprech- und Koordinierungsstelle ist die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen.

(2) Die Aufgaben der zuständigen Kontrollbehörde nach Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission (Cross Compliance) oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung werden bei den in der Freien Hansestadt Bremen ansässigen Zuwendungsempfängern hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung nach Artikel 5 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung in Bezug auf Lebensmittelsicherheit und zum Tierschutz von den bremischen Behörden, im Übrigen von den niedersächsischen Behörden wahrgenommen.

(3) Anlassbezogene Kontrollen hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung nach Artikel 5 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 werden auf bremischem Gebiet weiterhin allein von den in der Freien Hansestadt Bremen zuständigen Behörden wahrgenommen, soweit nicht davon abweichende Regelungen getroffen werden.

(4) Für die Einhaltung anderer Verpflichtungen im Bereich des EU-Fonds ELER (z. B. der Evaluierung, Monitoring, Jahresberichte, Änderungsanträge, Finanzierungsplan etc.) ist die zuständige Verwaltungsbehörde des Landes Niedersachsen verantwortliche Stelle.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Regelungen

Artikel 6

Delegation

Die für die Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde des Landes Niedersachsen ist berechtigt, auf Verwaltungsebene in Abstimmung mit den zuständigen Senatsressorts der Freien Hansestadt Bremen die Durchführung der mit diesem Staatsvertrag für das Land Bremen übernommenen Aufgaben auf die Behörden zu übertragen, die auch in Niedersachsen für diese Aufgaben zuständig sind.

Artikel 7

Amtshandlungen nach Artikel 5

Die Bediensteten der Behörden des Landes Niedersachsen sind berechtigt, im Rahmen der mit diesem Staatsvertrag auf das Land Niedersachsen übertragenen Zuständigkeiten in der Freien Hansestadt Bremen Amtshandlungen vorzunehmen.

Artikel 8

Rechtsmittel, Gerichtsverfahren

(1) Für die Durchführung der im Rahmen dieses Staatsvertrages übertragenen Aufgaben gilt das Recht des Landes Niedersachsen; dies gilt auch für die Regelungen über die Erforderlichkeit eines Vorverfahrens nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Die Antragstellerinnen und Antragsteller aus der Freien Hansestadt Bremen werden in das Beschwerdemanagementsystem der Landwirtschaftskammer Niedersachsen oder der mit diesen Aufgaben betrauten Dienststellen einbezogen.

Artikel 9

Länderübergreifende Zusammenarbeit

Die Behörden der vertragsschließenden Länder sind zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung dieses Staatsvertrages verpflichtet. Die Unterstützung beinhaltet für die gemäß Artikel 1 übertragenen Aufgaben die jederzeitige Erteilung von Auskünften, die gegenseitige Unterrichtung, die Übermittlung von Erkenntnissen sowie die Erhebung, Aufbereitung und Bereitstellung statistischer Daten.

Artikel 10

Datenschutz und Akteneinsicht

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Akteneinsicht gilt das Recht des Landes Niedersachsen, soweit nicht Bundesrecht anzuwenden ist.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen überwacht im Einvernehmen mit der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz im Land Bremen die Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz.

Artikel 11

Haushalt

Die vertragsschließenden Länder verpflichten sich, jeweils rechtzeitig die Haushaltsvoraussetzungen für die Durchführung dieses Staatsvertrages zu schaffen. Die für das jeweilige Land zur Verfügung gestellten EU- und Bundesmittel stehen grundsätzlich nur für Maßnahmen in den jeweiligen Ländern zur Verfügung. Soll ein Einsatz von Finanzmitteln (EU- und/oder Bundesmittel) in dem jeweils anderen Land erfolgen, so muss dieses im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen beider Länder erfolgen.

Artikel 12

Finanzkontrolle

(1) Die Zuständige Behörde des Landes Niedersachsen benennt die Bescheinigende Stelle.

(2) Die Rechnungshöfe der vertragsschließenden Länder sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der zuständigen Behörden im Rahmen der Durchführung dieses Staatsvertrages zu prüfen. Sie sollen Prüfvereinbarungen auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnungen treffen.

Artikel 13

Verwaltungsvereinbarungen zum Staatsvertrag

Die für die Durchführung zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen der vertragsschließenden Länder regeln nähere Einzelheiten zu diesem Staatsvertrag durch Verwaltungsvereinbarungen oder gemeinsame Runderlasse. Artikel 6 bleibt hiervon unberührt.

Artikel 14

Fortentwicklung des Staatsvertrages

Die vertragsschließenden Länder verpflichten sich, insbesondere im Hinblick auf die Fortentwicklung des einschlägigen Bundes- und EU-Rechts, erforderliche Änderungen dieses Staatsvertrages herbeizuführen.

Artikel 15

Regelung für Altfälle

Ab dem EU-Haushaltsjahr 2008 (beginnend mit dem 16. Oktober 2007) liegt die alleinige Zuständigkeit auch für noch nicht abgeschlossene Altfälle bei der EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen. Das gilt auch für Altfälle, die aufgrund von bestehenden Verpflichtungen, Widersprüchen und Klagen noch nicht abgeschlossen sind oder die aufgrund aktueller Kontrollergebnisse oder Gerichtsentscheidungen auch für Vorjahre neu zu bewerten sind. Die Freie Hansestadt Bremen verpflichtet sich, die Altfälle den zuständigen Behörden in geeigneter Art und Weise zur Verfügung zu stellen, sodass eine rechtskonforme Weiterbearbeitung der Altfälle durch die übernehmende Behörde gewährleistet ist.

Artikel 16

Finanzieller Ausgleich

(1) Die Freie Hansestadt Bremen zahlt an das Land Niedersachsen jährlich zum 16. Oktober eines Jahres einen pauschalierten finanziellen Ausgleich für den Aufwand infolge der Übernahme der im ersten Abschnitt dieses Staatsvertrages genannten Zuständigkeiten und der daraus erwachsenden Aufgaben gemäß Absatz 2 in Höhe von 286 000 Euro.

(2) Der in Absatz 1 festgelegte Pauschalbetrag beinhaltet die Personal- und Sachkosten für die zuständigen Bewilligungsstellen und die Bescheinigende Stelle sowie die administrativen Kosten und die EDV-Kosten der mit der Umsetzung der Förderprogramme der EU-Fonds EGFL und ELER sowie der darauf aufbauenden nationalen Förderprogramme für beide Länder betrauten Einrichtungen (EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen, Interner Revisionsdienst, Zuständige Behörde, Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung [SLA]).

(3) Sind über die aktuellen Maßnahmen hinaus neue Maßnahmen aufgrund EU-Rechts oder nationalen Rechts von der EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen abzuwickeln, die einen deutlich erhöhten, zusätzlichen Personalaufwand nach sich ziehen, wird über den pauschalierten Betrag hinaus für die betreffenden Jahre ein zusätzlicher Betrag vereinbart. Dieser Betrag errechnet sich aus dem Durchschnittswert der Personalkosten zuzüglich der Sachkosten der ermittelten Arbeitszeitanteile in den zuständigen Stellen. Muss das Land Niedersachsen für nur in der Freien Hansestadt Bremen angebotene Maßnahmen oder wegen abweichender Regelungen für Maßnahmen in Bremen EDV-Programme, Prüfpfade, Antragsunterlagen oder Ähnliches erstellen oder ändern, so sind die dafür entstehenden zusätzlichen Kosten dem Land Niedersachsen in voller Höhe von der Freien Hansestadt Bremen zu erstatten.

(4) Die Freie Hansestadt Bremen beteiligt sich des Weiteren zu einem Drittel an den Kosten der Programmerstellung sowie an der EU-seitig vorgegebenen Begleitung und Bewertung des Entwicklungsprogramms für die Förderperiode 2007 bis 2013 (PROFIL) und etwaiger Nachfolgeprogramme.

(5) Die Höhe des vereinbarten finanziellen Ausgleichs soll nach zwei Jahren überprüft und gegebenenfalls einvernehmlich angepasst werden.

Dritter Abschnitt

Schlussvorschriften

Artikel 17

Geltungsdauer, Kündigung und salvatorische Klausel

(1) Dieser Staatsvertrag ersetzt den Staatsvertrag vom 9./13. Juni 2006. Dieser Staatsvertrag gilt bis zum 31. Dezember 2015 und verlängert sich automatisch jeweils um die Laufzeit einer neuen EU-Förderperiode.

(2) Eine Kündigung vor Ablauf der Förderperiode ist aufgrund der mit der Programmgenehmigung durch die Europäische Kommission festgelegten Zuständigkeiten nur im Einvernehmen mit der Europäischen Kommission möglich.

(3) Eine Kündigung kann nur schriftlich zum Ende eines EU-Haushaltsjahres mit einer Frist von zwei Jahren erfolgen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Staatsvertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Staatsvertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den Regelungszielen der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Staatsvertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung enthaltener Regelungslücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Staatsvertrages bestimmt hätten.

Artikel 18

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifizierung durch beide Länderparlamente und tritt vorbehaltlich des Absatzes 3 nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 tritt gleichzeitig der Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Garantiefonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) vom 9./13. Juni 2006 außer Kraft.

(3) Artikel 8 Absatz 1 dieses Staatsvertrages tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel 7 Absatz 2 des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Garantiefonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) vom 9./13. Juni 2006 außer Kraft.

Bremen, den

Hannover, den

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für das Land Niedersachsen

Der Präsident des Senats

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Begründung

Zu Artikel 1 (Übertragung von Aufgaben)

Prämien und Zuwendungen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sind Zahlungen, die an Antragstellerinnen und Antragsteller auf Grundlage entsprechender EG-Verordnungen gezahlt werden (VO [EG] Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik in der jeweils gültigen Fassung).

Hierzu zählen die produktionsentkoppelten Flächenprämien nebst einigen produktionsanreizenden Zusatzprämien sowie die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes. Diese Aufgaben werden in allen Bundesländern gleichermaßen vollzogen, da die EG-Verordnungen direkt anzuwenden sind. Der Bund regelt darüber hinaus den bundeseinheitlichen Vollzug durch eigene Verordnungen. Der Handlungsspielraum der Bundesländer ist sehr begrenzt.

Im Zusammenhang mit dem Bundesratsverfahren zur nationalen Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik hatten beide Länder bereits beschlossen, eine gemeinsame Region zu bilden und die verwaltungsmäßige Umsetzung der Zahlstellenaufgaben durch den Staatsvertrag vom 9./13. Juni 2006 zu regeln. Dieser Vertrag regelte jedoch ausschließlich die Zuständigkeiten in Bezug auf Fördermaßnahmen der EU-Fonds EGFL und ELER.

Mit der Einführung neuer darauf aufbauender nationaler Förderprogramme ist eine Neufassung des Staatsvertrages erforderlich geworden. Hierbei handelt es sich insbesondere um Förderprogramme nach dem Milch-Sonderprogrammgesetz (MilchSoPrG). Es bedarf eines verbindlichen Rechtsaktes, dass diese Fördermaßnahmen ausschließlich von der EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen und den von dieser beauftragten Dienststellen abgewickelt und ausgezahlt werden. Um bei der Einführung eventuell weiterer Förderprogramme nicht erneut den Staatsvertrag ändern

zu müssen, wird dieser Aufgabenbereich mit „auf den EU-Fonds EGFL und ELER aufbauenden nationalen Förderprogrammen“ bezeichnet.

Zwischenzeitlich hat die EU auch diverse neue Rechtsvorschriften erlassen. Daher war eine Anpassung der Bezeichnung dieser Rechtsgrundlagen erforderlich. Die Bezeichnung wurde ebenfalls neutraler gestaltet, um bei Nachfolgeverordnungen eine nochmalige Neufassung des Staatsvertrages zu vermeiden.

Zudem sind die Kosten für die Abwicklung der Maßnahmen der EU-Fonds EGFL und ELER sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme aufgrund der drastisch gestiegenen Anforderungen erheblich gestiegen und bedurften daher einer Neuberechnung.

Zu Artikel 2 (Zahlstelle, Zuständige Behörde und Verwaltungsbehörde)

Die Zahlstelle nimmt im Rahmen der verfassungsrechtlichen und verwaltungsstrukturellen Gegebenheiten eines Mitgliedstaates bezüglich der Ausgaben des EGFL und ELER die Funktionen Bewilligung, Anordnung und Verbuchung der Zahlungen wahr und stellt durch die ihr obliegende Steuerungs- und Kontrollfunktion sicher, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft hinreichend gewährleistet ist (vergleiche Verordnung [EG] Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik). Dabei steht der Zahlstelle das Recht zu, die Funktion Bewilligung der Zahlungen auf nachgeordnete Behörden oder Dienststellen zu delegieren.

Unter Zahlstelle ist dabei das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung als Ganzes zu verstehen (einschließlich der Fachreferate). Für die Abgabe der Jahresrechnungen sowie die Außenvertretung ist es erforderlich, die Zahlstelle offiziell zu bezeichnen. Die Zahlstelle führt die Bezeichnung EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen.

Die zuständige Behörde des Landes Niedersachsen lässt die Zahlstelle zu und überprüft die Zulassung.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der ELER-Verordnung für den Bereich ELER für die Freie Hansestadt Bremen ist die für den ELER zuständige Verwaltungsbehörde des Landes Niedersachsen.

Die zuständige Verwaltungsbehörde des Landes Niedersachsen ist verantwortlich dafür, dass das Entwicklungsprogramm effizient, wirksam und ordnungsgemäß verwaltet und durchgeführt wird. Insoweit ist sie mit Ausnahme der originären Verantwortlichkeiten der Zahlstelle (siehe Absatz 1) zentrale Koordinierungs- und Ansprechstelle.

Zu Artikel 3 (Finanzkorrekturen der EU [Anlastungen])

Anlastungen nach Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik („Ausschluss von der gemeinschaftlichen Finanzierung“) sind ein Instrument der EU-Kommission, das zum Ziel hat, den Haushalt der EU vor nicht zweckentsprechender Verwendung zu schützen.

Sie werden von der EU verhängt, wenn die Durchführung der Fördermaßnahmen mit Beteiligung der genannten EU-Fonds nicht den Vorgaben der einschlägigen EU-Verordnungen entspricht, da die EU in diesen Fällen grundsätzlich eine Gefährdung des Fondsvermögens unterstellt.

Demzufolge wird anhand der Höhe der für die beanstandete Maßnahme eingesetzten EU-Mittel die Anlastung berechnet. Die Basis der Berechnung der Höhe einer Anlastung bildet also die Höhe der gezahlten Beihilfen. Deshalb sollte folgerichtig die Höhe der an die Antragstellerinnen und Antragsteller der Länder Bremen und Niedersachsen gezahlten Zuwendungen und Beihilfen je Haushaltslinie die Basis für die Verteilung des Anlastungsrisikos zwischen den Ländern bilden.

Bei dieser Neufassung sind die Änderung des Grundgesetzes und die damit verbundene Lastenausgleichsregelung zwischen Bund und Ländern zu berücksichtigen. Es soll damit die Rechtssicherheit für beide Länder gewährleistet werden, dass bei Anlastungen, die nach Artikel 104 a Absatz 6 des Grundgesetzes von Bund und Ländern gemeinsam zu tragen sind, die auf Niedersachsen und Bremen entfallenden Beträge je Land zu ermitteln sind. Diese Finanzkorrekturen werden von dem jeweiligen Land nach den Vorgaben des Artikels 104 a Absatz 6 des Grundgesetzes getragen.

Zu Artikel 4 (Modulationsmittel)

Durch die obligatorische Modulation muss ein Teil der Direktbeihilfen zugunsten der Förderung des ländlichen Raumes bereitgestellt werden. Bei der Verteilung der Modulationsmittel werden die Bremer Antragstellerinnen und Antragsteller den niedersächsischen Antragstellerinnen und Antragstellern gleichgestellt. Zu diesem Artikel bestand zum bisherigen Staatsvertrag kein Änderungsbedarf.

Zu Artikel 5 (Kontrollen zur Einhaltung von Cross Compliance und sonstigen Verpflichtungen)

Die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen ist Voraussetzung für die Gewährung der EU-Beihilfen. Ihre systematische Kontrolle erfolgt auch bei den Bremer Antragstellerinnen und Antragstellern sinnvollerweise durch die jeweils zuständigen, fachlich kompetenten Dienststellen der niedersächsischen Behörden, soweit nichts anderes geregelt ist.

Die Änderung der EU-Verordnungen erfordert auch in diesem Punkt eine Anpassung des Staatsvertrages. Die Aufgaben der zuständigen Kontrollbehörde nach Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission (Cross Compliance) oder einer entsprechenden Vorgänger- oder Nachfolgeverordnung werden bei den in der Freien Hansestadt Bremen ansässigen Zuwendungsempfängern hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung nach Artikel 5 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 oder einer entsprechenden Vorgänger- oder Nachfolgeverordnung für die Rechtsakte zur Lebensmittelsicherheit und zum Tierschutz von den in Bremen zuständigen Dienststellen, für die anderen Rechtsakte von den in Niedersachsen zuständigen Dienststellen vorgenommen.

Die Kontrollen zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand nach Artikel 6 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 oder einer entsprechenden Vorgänger- oder Nachfolgeverordnung werden von den in Niedersachsen dafür zuständigen Dienststellen wahrgenommen. Dies ergibt sich aus Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrages und wurde daher nicht mehr explizit aufgenommen.

Anlassbezogene Kontrollen hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung nach Artikel 5 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 werden weiterhin von den in Bremen zuständigen Fachbehörden vorgenommen. Es besteht eine gegenseitige Informationspflicht bezüglich des Austausches der Ergebnisse der systematischen und anlassbezogenen Kontrollen.

Für die Einhaltung anderer Verpflichtungen im Bereich ELER (z. B. Evaluierung, Monitoring, Jahresberichte, Änderungsanträge, Finanzierungsplan etc.) ist die Verwaltungsbehörde des Landes Niedersachsen verantwortliche Stelle.

Zu Artikel 6 (Delegation)

Die Vorschrift ermächtigt die für die Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde des Landes Niedersachsen in Abstimmung mit der für Landwirtschaft zuständigen bremischen Fachbehörde die Durchführung der mit diesem Staatsvertrag von der Freien Hansestadt Bremen auf das Land Niedersachsen übertragenen Aufgaben auf andere Dienststellen zu delegieren.

Die für Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde des Landes Niedersachsen regelt durch Rechtsverordnung die Übertragung von einzelnen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Einer Änderung zu diesen Regelungen des Staatsvertrages bedarf es nicht.

Zu Artikel 7 (Amtshandlungen nach Artikel 5)

Grundsätzlich dürfen Amtshandlungen nur von Bediensteten des Landes vorgenommen werden, auf dessen Gebiet die Amtshandlung durchgeführt wird. Artikel 7 schafft die erforderliche rechtliche Grundlage dafür, dass Bedienstete des Landes Niedersachsen zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der mit diesem Vertrag auf das Land Niedersachsen übertragenen Zuständigkeiten im Land Bremen Amtshandlungen vornehmen dürfen. Einer Änderung zu diesen Regelungen des Staatsvertrages bedarf es nicht.

Zu Artikel 8 (Rechtsmittel, Gerichtsverfahren)

Der bisherige Staatsvertrag enthält bereits eine Regelung, dass auch für bremische Antragstellerinnen und Antragsteller niedersächsisches Verfahrensrecht gilt. Dies gilt auch für die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens, was durch eine Änderung des Staatsvertrages klargestellt werden soll. Von dem rückwirkenden Inkrafttreten des Staatsvertrages ist Artikel 8 Absatz 1 ausgenommen.

Zu Artikel 9 (Länderübergreifende Zusammenarbeit)

Die in Artikel 9 geregelten Mitwirkungs- und Informationspflichten sind unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung des Staatsvertrages. Einer Änderung gegenüber dem bestehenden Staatsvertrag bedarf es nicht.

Zu Artikel 10 (Datenschutz und Akteneinsicht)

Artikel 10 regelt Fragen des Datenschutzes und des Akteneinsichtsrechts. Einer Änderung gegenüber dem bestehenden Staatsvertrag bedarf es nicht.

Zu Artikel 11 (Haushalt)

Beide Länder verpflichten sich, die Haushaltsvoraussetzungen für die Durchführung des Vertrages abzusichern. Die Regelungen des bisherigen Staatsvertrages bedürfen keiner Änderung.

Zu Artikel 12 (Finanzkontrolle)

Artikel 12 Absatz 1 stellt klar, dass die zuständige Behörde des Landes Niedersachsens die Bescheinigende Stelle benennt. Absatz 2 regelt die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Um eine einheitliche Prüfung zu erreichen und Doppelarbeiten zu vermeiden, sollen die Rechnungshöfe beider Länder das Verfahren miteinander abstimmen. Dieser Artikel berücksichtigt die besondere Rolle von EU-Kommission, Europäischem Rechnungshof und Bundesrechnungshof. Einer Änderung bedarf es nicht.

Zu Artikel 13 (Verwaltungsvereinbarungen)

Artikel 13 soll insbesondere auch mit Blick auf die dynamische Rechtsentwicklung in der EU die Möglichkeit eröffnen und die Verpflichtung festschreiben, Verwaltungsvereinbarungen zur Durchführung des Vertrages abzuschließen. Artikel 6 bleibt hiervon unberührt.

In diesen Fällen sollen Ressortvereinbarungen als flexibles Regelungsinstrument genutzt werden. Dies gilt selbstredend nur, soweit diese Regelungen nicht Gegenstände der Gesetzgebung berühren.

Eine Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Staatsvertrages wurde seinerzeit auf der Grundlage des bestehenden Staatsvertrages abgeschlossen. Diese bedarf ebenfalls einer Anpassung an die Neufassung des Staatsvertrags und wird parallel erarbeitet, um die notwendigen Regelungen zur Umsetzung der Zuständigkeitsübertragung – insbesondere im Hinblick auf die neuen Förderprogramme nach dem Milch-Sonderprogrammgesetz – zu schaffen. Die jeweiligen landesinternen Verfahren bleiben dabei unberührt.

Zu Artikel 14 (Fortentwicklung des Staatsvertrages)

Agrarpolitik ist ein dynamisches Politikfeld, in dem eine Vielzahl von Akteuren mitwirkt und europa- und bundesrechtliche Rahmenbedingungen regelmäßig und mitunter kurzfristig Änderungen unterliegen. Die Neufassung des Staatsvertrages ermächtigt die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen, aufgrund einer Änderung in den Rechtsgrundlagen erforderliche Anpassungen im Rahmen eines Ergänzungsabkommens oder einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den für diesen Aufgabenbereich zuständigen Ressorts der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Niedersachsen abzuschließen. Wesentliche Änderungen des Staatsvertrages sollen jedoch einer staatsvertraglichen Regelung vorbehalten bleiben.

Zu Artikel 15 (Regelung für Altfälle)

Mit der Neufassung des Staatsvertrages ist für die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen eine Ermächtigungsgrundlage zu schaffen, dass diese die alleinige Zuständig-

keit auch für die Altfälle hat, die aufgrund von bestehenden Verpflichtungen, Widersprüchen und Klagen noch nicht abgeschlossen sind oder die aufgrund aktueller Kontrollergebnisse oder Gerichtsentscheidungen auch für Vorjahre neu zu bewerten sind. Die Freie Hansestadt Bremen verpflichtet sich, die Altfälle in der Form den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen, damit eine rechtskonforme Weiterbearbeitung der Altfälle durch die übernehmende Behörde gewährleistet ist.

Zu Artikel 16 (Finanzieller Ausgleich)

Mit dieser Neufassung des Staatsvertrags soll eine einseitige Zuständigkeitsübertragung ausschließlich vom Land Bremen auf das Land Niedersachsen erfolgen. Die fehlende Gegenseitigkeit gebietet es, dem Land Niedersachsen einen finanziellen Ausgleich für die zu erbringenden Leistungen zu gewähren und zumindest längerfristig auch das Land Niedersachsen an den aufgrund des Staatsvertrags erzielten Einsparungen teilhaben zu lassen. Die Einsparungen beim Verwaltungsaufwand sollen letztlich beiden Ländern zugute kommen. Hierin liegt der Rationalisierungseffekt der Zuständigkeitsübertragung.

Aufgrund der Einführung neuer Maßnahmen nach dem Milch-Sonderprogrammgesetz, der Ausgleichszulage, gesonderter Regelungen für den Erschwernisausgleich und gegebenenfalls weiterer Änderungen durch EU-Verordnungen oder nationale Vorschriften sowie aufgrund der erheblich gestiegenen Kosten ist eine Änderung des Artikel 16 des Staatsvertrages geboten. Die Regelungen beziehen sich auf die Abwicklung der Maßnahmen der EU-Fonds EGFL und ELER sowie der darauf aufbauenden nationalen Förderprogramme.

In Absatz 1 wird der pauschalierte Ausgleichsbetrag festgelegt und der Auszahlungstermin vereinbart (der 16. Oktober eines Jahres). Die Vorauszahlung ist sachgerecht, weil Niedersachsen die verwaltungsmäßige Zusatzkapazität vorhalten muss.

Absatz 2 definiert die im unter Absatz 1 genannten Auszahlungsbetrag enthaltenen Kosten. Für die Berechnung der administrativen Kosten (EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen, Interner Revisionsdienst, Zuständige Behörde, Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung [SLA]) wurde ein Personalkostenanteil mit einem Durchschnittswert über alle Gehalts- und Besoldungsgruppen von 57 381 € zugrunde gelegt. Der Sachkostenanteil je Arbeitsplatz bzw. VZE ergibt sich aus dem RdErl. des MF vom 3. Februar 2010 (Nds. MBl. S. 236) und beträgt 9 225 €. Um eine nachvollziehbare Berechnungsgrundlage zu haben, wurden die ermittelten Beträge den Ausgaben der EU-Fonds EGFL und ELER für Niedersachsen und Bremen auf der Grundlage des EU-Haushaltsjahres 2009 ins Verhältnis gesetzt.

Zusätzlich wurde mit der Freien Hansestadt Bremen für Neuanschaffung, Support, Wartung und Pflege von EDV-Programmen ein Pauschalbetrag von jährlich 10 000 € vereinbart. Dieser Betrag ist in dem in Absatz 1 genannten pauschalierten Ausgleichsbetrag enthalten. Bei den Bewilligungsstellen und der Bescheinigenden Stelle wurden die tatsächlichen Personal- und Sachkosten einschließlich der Umsetzung der Maßnahmen nach dem Milch-Sonderprogrammgesetz (MilchSoPrG) und der Ausgleichszulage zugrunde gelegt.

Absatz 3 enthält Regelungen für den Fall, dass über die aktuellen Maßnahmen hinaus neue Maßnahmen aufgrund EU-Rechts oder nationalen Rechts von der EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen abzuwickeln sind. In diesem Fall ist über den pauschalierten Betrag hinaus für die betreffenden Jahre ein zusätzlicher Betrag zu vereinbaren, der nach denselben Grundsätzen berechnet wird wie der Pauschalbetrag.

Für den Fall, dass das Land Niedersachsen für nur in der Freien Hansestadt Bremen angebotene Maßnahmen oder wegen abweichender Regelungen für Maßnahmen in Bremen EDV-Programme, Prüfpfade, Antragsunterlagen etc. erstellen muss, sind die dafür entstehenden zusätzlichen Kosten in voller Höhe von der Freien Hansestadt Bremen dem Land Niedersachsen zu erstatten.

Absatz 4 enthält die Verpflichtung, dass sich die Freie Hansestadt Bremen zu einem Drittel an den Kosten der Programmerstellung sowie an der EU-seitig vorgegebenen Begleitung und Bewertung des Entwicklungsprogramms beteiligt.

In Absatz 5 ist geregelt, dass nach zwei Jahren der finanzielle Ausgleich – auch im Hinblick auf zusätzliche nationale Programme – neu geprüft wird und dieser nur im Einvernehmen angepasst werden kann.

Zu Artikel 17 (Geltungsdauer und Kündigung)

Nach Artikel 17 wird der Vertrag bis zum Jahr 2015 geschlossen und eine automatische Verlängerung jeweils um die Laufzeit einer neuen Förderperiode vorgesehen, soweit keine Kündigung erfolgt oder die EU-Vorgaben eine Anpassung erforderlich machen. Die in der Vergangenheit von der EU festgelegten Förderperioden hatten eine Laufzeit von sieben Jahren. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist jedoch in einem Staatsvertrag, mit dem sich Länder zur Abgabe bzw. Übernahme von staatlichen Aufgaben verpflichten, stets eine Kündigungsmöglichkeit vorzusehen. Auf diese Weise wird die Eigenstaatlichkeit der Länder gewahrt. Satz 1 trägt diesem Erfordernis Rechnung und regelt gleichzeitig, welche Kündigungsfrist einzuhalten ist.

Es musste zudem eine Festlegung erfolgen, dass eine Kündigung vor Ablauf der Förderperiode ELER nur aus wichtigem Grund möglich ist.

Die gewählte Kündigungsfrist von zwei Jahren trägt dem Umstand Rechnung, dass die Zuständigkeitsübertragung auf längere Zeit angelegt ist. Dies ist insbesondere auch im Hinblick auf die längerfristige Geltung von Förderprogrammen und die Gewährleistung einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit EU und Bund sowie den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben notwendig. Die Vorkehrungen in der Landwirtschaftsverwaltung Niedersachsens bedürfen ebenfalls einer hinreichenden zeitlichen Perspektive.

Es haben sich nur geringfügige redaktionelle Änderungen zum bestehenden Staatsvertrag ergeben.

Zu Artikel 18 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 18 stellt die Ratifikationsnotwendigkeit klar und regelt das Inkrafttreten.

Die vorgeschlagenen Daten geben den parlamentarischen Beratungen einen ausreichenden Zeitrahmen für eine gründliche Prüfung und Entscheidungsfindung.

Das rückwirkende Inkrafttreten für das Antragsjahr 2010 ist aufgrund der im Milch-Sonderprogrammgesetz festgelegten Fristen zur Auszahlung der Beihilfen unbedingt erforderlich. Mit der Rückwirkung wird die Ermächtigungsgrundlage geschaffen, dass die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen auch für die neuen Förderprogramme allein zuständig ist. Das rückwirkende Inkrafttreten schafft damit Rechtssicherheit für die bremischen Antragstellerinnen und Antragsteller sowie die zuständigen Ressorts der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Niedersachsen.

Aus der Rückwirkung entstehen keine Benachteiligungen für bremische Antragstellerinnen und Antragsteller und auch keine zusätzlichen Kosten, da Artikel 8 Absatz 1 des Staatsvertrages von der Rückwirkung ausgenommen ist. Jede andere Lösung würde zu einem nicht vertretbaren Verwaltungs- und Kostenaufwand für beide Länder führen.